



Stand 06.10.2020

Stellungnahme zu: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 08.09.2020

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Töten von männlichen Küken, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, verboten ist. Zudem wird geregelt, dass es verboten ist, Eingriffe ab dem siebten Bebrütungstag an einem Hühnerembryo vorzunehmen, die den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben. Der Referentenentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, da er die Vorgaben der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2019 (BVerwG 3 C 28.16 und BVerwG 29.16) berücksichtigt. Nach den beiden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts stellt das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen keinen vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten männlicher Küken aus diesen Zuchtlinien dar. Es liegt auch kein vernünftiger Grund für das Töten der männlichen Küken mehr vor, da die Verfahren zur Geschlechterbestimmung im Ei nun soweit fortgeschritten sind, dass sie praxistauglich sind. Der Referentenentwurf war daher nach den Urteilen zwingend erforderlich.

Das Verbot des Tötens der männlichen Küken soll jedoch erst ab dem 01.01.2022 anzuwenden sein. Dies bedeutet unweigerlich, dass bis zum endgültigen Verbot abermals Millionen von Küken getötet werden. Den Brütereien ist spätestens seit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts bekannt, dass die von ihnen gelebte Praxis und das massenhafte Töten von männlichen Küken gegen geltendes Recht verstoßen. Zudem war den Brütereien bekannt, dass an einem System zur Geschlechterbestimmung im Ei geforscht wird und dieses Verfahren in absehbarer Zeit praxistauglich sein wird. Die Brütereien mussten damit rechnen, dass das Verbot des Tötens der männlichen Küken naher Zukunft geregelt werden wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist aus unserer Sicht durchaus eine kürzere Übergangsfrist wünschenswert. Eine Verlängerung der Frist darf aus Tierschutzsicht und im Lichte der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts aber keinesfalls in Erwägung gezogen werden.

Sehr zu begrüßen ist die Aufnahme der beiden Verbote in den Bestand der Ordnungswidrigkeiten nach § 18 TierSchG. Allerdings sollte klargestellt werden, dass das Töten männlicher Küken ab dem 01.01.2022 auch eine Straftat nach § 17 Ziff. 1 TierSchG verwirklicht, da die männlichen Küken ohne vernünftigen Grund getötet werden. Insofern könnte die Aufnahme von § 4c Satz 1 Nummer 1 unter § 18 TierSchG missverständlich aufgenommen werden.

Dem Referentenentwurf zufolge soll das Verbot zur Vornahme von Eingriffen am Hühnerembryo ab dem siebten Bebrütungstag zur Geschlechterbestimmung, die den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben, sogar erst ab dem 01.01.2024 Anwendung finden. Damit dürfen die auf dem Markt verfügbaren Methoden, die das Geschlecht der Embryonen am 8.-10. Tag (Seleggt) bzw. erst am 13./14. Tag (Hyperspektralanalyse) identifizieren, noch weitere Jahre angewendet werden, obwohl

wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge das Schmerzempfinden des Embryos ab dem 7. Bebrütungstag nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Im Sinne des Tierschutzes sind solche Methoden ebenso abzulehnen wie ein Töten der Küken.

Da derzeit keine marktreifen Methoden zur Geschlechtsbestimmungen im Ei vor dem 7. Bebrütungstag verfügbar sind und es eher unwahrscheinlich ist, dass diese ab 2024 zur Verfügung stehen werden, müssen in der Konsequenz die männlichen Küken entsprechend aufgezogen werden, oder besser sogenannte Zweinutzungshühner eingesetzt werden, bei denen sowohl Hennen als auch Hähne gehalten werden können. Mit der Etablierung von Zweinutzungshühnern ließe sich ursächlich sowohl das Problem des Kükentötens verhindern, als auch zuchtbedingte Probleme der Hochleistungslinien bei Legehennen als auch bei Masthühnerlinien lösen.

Das weitere Töten der Embryonen bis Ende 2023 hätte durch eine frühzeitige Weichenstellung in Richtung einer tiergerechten Aufzucht der Bruderhähne und Etablierung des Zweinutzungshuhns verhindert werden können. Aus Sicht des Tierschutzes ist es daher unerfreulich, dass der Referentenentwurf insbesondere auch in seiner Begründung nicht stärker auf Alternativen wie der Aufzucht der Bruderhähne oder dem Zweinutzungshuhn eingeht, sondern klar die Verfahren zur Geschlechterbestimmung im Ei favorisiert.

Einzelne, - vorwiegend Bio-Initiativen-, haben zwar bereits Regelungen zur Aufzucht der sogenannten Bruderhähne erlassen, gesetzliche Mindestanforderungen für die Aufzucht der Hähne fehlen jedoch ebenso wie Haltungsanforderungen für Zweinutzungshühner. Da davon auszugehen ist, dass nun in größerem Umfang Hähne aufgezogen und geschlachtet werden, müssen klare gesetzliche Vorgaben für die Haltung und Schlachtung dieser Hähne erlassen werden, sonst besteht die Gefahr, dass die Hähne unter hohen Besatzdichten, ohne Auslauf, Tageslicht und Beschäftigungsmaterial, gehalten werden. Zu befürchten sind weiterhin lange Lebendtiertransporte von Küken oder Schlachttieren ins Ausland, um Kosten zu sparen.

Zudem muss die Schlachtung sowohl für Zweinutzungshühner als auch für Bruderhähne gesetzlich geregelt werden. Hierzu müssen aus Tierschutzsicht insbesondere für die Bruderhähne angepasste Betäubungssysteme entwickelt werden, um hohe Fehlbetäubungsquoten bei den wenig uniformen und z.T. sehr kleinen Tieren zu vermeiden.

Aus Sicht des Tierschutzes ist die Etablierung des Zweinutzungshuhns unter tiergerechten Haltungs-, Transport- und Schlachtstandards die konsequenteste und beste Lösung. Diese erfordert aber nicht unerhebliche strukturelle Änderungen in der deutschen Geflügelwirtschaft, die nicht ohne gesetzliche Rahmenbedingungen und Förderungen umstellungsbereiter Landwirte auskommen. Zudem müssen hiesige Landwirte vor Wettbewerbsverzerrungen durch ausländische Erzeuger geschützt werden. Es kann nicht angehen, dass die Anforderungen des Gesetzesentwurfs umgangen werden, indem z.B. Brütereien ins Ausland verlegt und Küken, Jung- oder Legehennen anschließend importiert werden, ohne dass der Verbraucher dies beim Eierkauf einer Deklaration entnehmen kann.

Für eine bewusste Kaufentscheidung sind klare Packungskennzeichnungen unerlässlich, mit deren Hilfe der Verbraucher erkennen kann, ob die Eier von Hennen aus Zweinutzungslinien stammen, Bruderhähne aufgezogen wurden oder eine Geschlechtsbestimmung im Ei mit Tötung der männlichen Embryonen stattgefunden hat. Zudem muss offengelegt sein, ob Legehennen aus dem Ausland bezogen wurden und damit deutsches Tierschutzrecht bezüglich des Umgangs mit männlichen Küken umgangen wurde.

Insgesamt ist es erforderlich, ein Gesetz zum Verbot des Kükentötens in eine Gesamtstrategie mit dem Ziel einzubetten, eine gesellschaftlich akzeptierte Eier- und Geflügelfleischerzeugung in Deutschland zu etablieren, die auch dem Tierschutz gerecht wird. Langfristig kann eine befriedigende Lösung nur darin bestehen, ähnliche gesetzlich verankerte Regelungen für die Hahnenaufzucht und den Umgang mit Eintagsküken sowie Hühnerembryonen für die gesamte EU anzustreben. Deutschland muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen und durch rechtliche bundesweite Vorkehrungen zeigen, wie eine EU-weite Lösung aussehen könnte.